

- (3) In Sichtdreiecken bei Straßeneinmündungen im Baugebiet dürfen Anlagen und Bepflanzungen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten, ausgenommen sind Einzelbäume als Hochstämme.
- (4) Bei der Durchführung von Pflanzungen ist darauf zu achten, daß Bäume und Sträucher in mind. 2,5 m Entfernung von Fernmeldeleitungen und den Kabeltrassen des Fränkischen Überlandwerks gepflanzt werden.
Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.
- (5) Die Grundeigentümer sind gehalten, die Versiegelung von Bodenflächen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es wird empfohlen, Garagenzufahrten in Pflastersteine mit Splitt- oder Rasenfugen auszubauen, so daß Niederschlagswasser versickern kann.
- (6) Zur Ortsrandgestaltung ist an den im Plan gekennzeichneten Bereichen eine mind. 3-reihige Pflanzung aus standortheimischen Gehölzen, spätestens in der folgenden Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Bebauung, durchzuführen.
Den Grundeigentümern wird die Pflege und Erhaltung der Pflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 (BauGB), zur Auflage gemacht.
„Bei den Pflanzungen sind die Grenzabstände, nach Art. 47 und 48 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten“.
- (7) Pro angefangene 400 m² Grundstücksflächen sind mind. ein Obstbaum in Halb- oder Hochstamm mit eßbaren Früchten zu pflanzen und zu unterhalten.
- (8) Für die Oberflächenwasserableitung aus den Grundstücken sind, auch zur Entlastung des Ortskanals, Regenwasser-Zisternen herzustellen.
Je 100 m² des Baugrundstücks sind 1 m³ Raumvolumen vorzusehen.
z.B. Grundfläche 950 m² durch 100 m² = 9,5 m³ nutzbaren Raumvolumen der Regenwasserzisterne.

§ 8 Versorgungsleitungen

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Leitungen für Fernmeldeanlagen und der Energieversorgung unterirdisch zu verlegen.